

## **Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Dienstleistungen, Software und Ersatz-(Teile)**

### **I. Geltungsbereich, Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers**

1. Diese Allgemeinen Bedingungen („Lieferbedingungen“) der OTTO BIHLER Maschinenfabrik GmbH & Co. KG („Lieferant“) für die Lieferung von Maschinen, Anlagen (nachfolgend zusammen auch „Maschinengeschäft“), Werkzeugen, Software und Ersatz-(Teilen) sowie die Erbringung von Dienstleistungen (nachfolgend zusammen auch „Servicegeschäft“) gelten für alle Vertragsdokumente und Vereinbarungen zu Lieferungen und Leistungen betreffend Maschinen, Anlagen, Werkzeugen, Dienstleistungen, Software und Ersatz-(Teilen) (nachfolgend zusammengefasst auch „Ware“, „Waren“ oder „Liefergegenstand“) zwischen dem Lieferant und dem Besteller.
2. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferant hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese Lieferbedingungen gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Besteller über die Lieferung von Waren, auch wenn auf diese Lieferbedingungen nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist.

### **II. Angebot, Bestellung, Vertragsabschluss, Unterlagen, Technische Änderungen und Erweiterungen**

1. Angebote des Lieferanten erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.
2. Bei Maschinen und Teilen, bei denen der Lieferant aufgrund der Verfügbarkeitssituation keine Lieferung von Ersatzteilen bzw. Reparaturen gewährleisten kann („Abgekündigte Teile“), weist der Lieferant im Angebot auf die Abgekündigten Teile hin. Soweit eine Abkündigung erst nach der Übermittlung des Angebots durch den Lieferanten, aber vor oder nach der Aufgabe der Bestellung durch den Besteller und vor deren Annahme durch den Lieferanten erfolgt, weist der Lieferant den Besteller vor der Bestätigung der Bestellung und damit vor dem Vertragsschluss darauf hin, dass der abzuschließende Vertrag Abgekündigte Teile enthält.
3. Sofern es erst nach dem Vertragsschluss zu einer Abkündigung kommt, wird der Lieferant den Besteller so frühzeitig wie möglich darauf hinweisen, damit sich der Besteller sich soweit möglich mit Ersatzteilen eindecken kann.
4. Der Vertrag im Maschinengeschäft kommt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung mit schriftlicher Bestätigung der beim Lieferanten seitens des Bestellers eingegangenen Bestellung durch den Lieferanten (nachstehend auch „Auftragsbestätigung“), spätestens jedoch durch die Lieferung der Waren zustande. Für den Abschluss eines Vertrages über Servicegeschäft genügt jeweils Textform.
5. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Leistungsumfang, Machbarkeit, Dokumentationen, technische Daten, Kostenvoranschläge, Berechnungen und Zeichnungen („Unterlagen“) sind nur annähernd maßgebend,

soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie oder zugesicherte Eigenschaft dar und können im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung angepasst oder weiterentwickelt werden.

6. Der Lieferant behält sich an allen Unterlagen in jeder Form sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Die dem Besteller vom Lieferanten überlassenen Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete oder erkennbar vertrauliche Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
7. Technische Änderungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Bestellers, die Mehrkosten und/oder eine Lieferzeitverschiebung bedingen, bedürfen eines Zusatzauftrags durch den Besteller sowie einer Bestätigung dieses Zusatzauftrags durch den Lieferanten jeweils in Textform. Der Lieferant wird dem Besteller einen Kostenvoranschlag über die Mehrkosten unterbreiten und über die Auswirkungen auf die Lieferzeit informieren, sobald diese absehbar sind.
8. Bei der Lieferung von Software ist zusätzlich ein Vertrag über Softwareüberlassung und -service abzuschließen.

### **III. Preise, Preisänderung, Zahlung, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Bestellers, Fälligkeitszinsen, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**

1. Die Preise gelten – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand/Transport, Entladung, Montage, Aufstellung und Inbetriebsetzung beim Besteller sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preise für Ersatzteile verstehen sich stets ohne Montage beim Besteller.
2. Eine Montage durch Servicetechniker des Lieferanten wird auf Grundlage eines gesonderten Angebots, wie im Vertrag gesondert ausgewiesen oder nach Aufwand auf Basis der jeweils gültigen „Bedingungen für Personalleistungen im technischen Kundendienst“ abgerechnet. Soweit hierfür unterstützende Arbeiten oder Hilfsmittel auf Seiten des Bestellers erforderlich sind, weist der Lieferant den Besteller vor Vertragsschluss darauf hin. Der Besteller trägt seinen entsprechenden Aufwand für den Einsatz von Personal und Maschinen selbst.
3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise bis zum vereinbarten Liefertermin als Festpreise. Wurde keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen und erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, ist der Lieferant berechtigt, die Preise den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen bei Löhnen, Gehältern, Rohstoff- und Energiepreisen, Material- und Produktionskosten angemessen anzupassen.
4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten:
  - a. Bei Maschinen ohne Werkzeug und bei Standardprodukten:
    - i. 40% des Auftragswerts bei Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
    - ii. 50% des Auftragswerts bei Bereitstellung der Maschinen,
    - iii. 10% des Auftragswerts mit dem Abschluss des Site Acceptance Tests (SAT)
  - b. Bei Maschinen mit Werkzeug (Anlagen):
    - i. 30% bei Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller,
    - ii. 40% bei Konstruktionsfreigabe
    - iii. 20% mit dem Abschluss des Factory Acceptance Tests (FAT)
    - iv. 10% mit dem Abschluss des Site Acceptance Tests (SAT).
  - c. Bei Ersatzteilen sowie Dienstleistungen: Zahlung bei Lieferung.
5. Der Besteller darf im Hinblick auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieses auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig.

6. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
7. Wird für den Lieferanten nach Vertragsschluss erkennbar, dass sein Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist, kann der Lieferant die Stellung geeigneter Sicherheiten verlangen.
8. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug und leistet er nicht binnen einer vom Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist, oder befindet sich in Zahlungsverzug oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist der Lieferant berechtigt, unter Inrechnungstellung bereits entstandener Aufwendungen und entgangenen Gewinns vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
9. Die Bestimmungen in Ziffer III.8 gelten entsprechend, sofern während des Laufens der angemessenen Nachfrist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird.

#### **IV. Lieferfristen/ -termine, Abnahme, Teillieferungen/ -leistungen, Höhere Gewalt, Lieferverzug, Annahmeverzug, Pflichten des Bestellers**

1. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss gemäß Ziffer II.4., jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Besteller gemäß Angebot zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Anzahlung zu laufen. Ist in der Auftragsbestätigung ein nach dem Kalender bestimmter Liefertermin genannt, so verlängert sich dieser um die bis zum Eintritt der vorgenannten Bedingungen verstrichene Zeit, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung zu vertreten.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt hat.
3. Soweit eine Abnahme beim Lieferanten (Factory Acceptance Test) und/oder Besteller (Site Acceptance Test) zu erfolgen hat, ist für die Einhaltung eines etwaig vereinbarten Abnahmetermins – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der vereinbarte Abnahmetermin, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch den Lieferanten maßgebend.
4. Teillieferungen sind in für den Besteller zumutbarem Umfang sowie bei entsprechender Vereinbarung zulässig.
5. Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Betriebsstörungen, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorakten, rechtmäßiger Streik, rechtmäßige Aussperrung, Ein- und Ausfuhrverbote, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien etc.), die den Lieferanten ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend an der Lieferung hindern, verlängert sich die Lieferfrist – auch während eines etwaigen Lieferverzugs – um die Dauer der durch diese Umstände verursachten Leistungsstörung. Dies gilt auch für entsprechende Umstände bei Unterlieferanten oder bei verzögert eingehenden Genehmigungen Dritter. Der Lieferant wird den Besteller hierüber unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren. Dauert das Ereignis länger als vier (4) Monate oder wird die Lieferung infolge der genannten Umstände unmöglich oder unzumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
6. Im Falle des Lieferverzugs haftet der Lieferant unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt – für jede vollendete Woche des Lieferverzugs jedoch auf höchstens 0,5 % und insgesamt auf höchstens 5 % des Netto-Auftragswerts der rückständigen Lieferung.
7. Wird die Fertigstellung oder der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet sich der Besteller im Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt, beginnend eine Woche nach Meldung der Abnahmebereitschaft, dem Besteller die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen in Höhe von 1,0% des Netto-Auftragswerts der betroffenen Waren pro Woche, sofern der Besteller keine niedrigeren

Lagerkosten nachweist. Nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Ware zu verfügen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

8. Sofern eine Montage, Aufstellung oder Inbetriebsetzung beim Besteller vereinbart ist, obliegen diesem folgende Mitwirkungspflichten, deren Einzelheiten der Lieferant dem Besteller im Angebot und/oder Pflichtenheft mitteilt:
  - a. Bereitstellung auf eigene Kosten und rechtzeitig von:
    - i. Hilfspersonal und Fachkräften in der vom Lieferanten angegebenen Zahl,
    - ii. Vorrichtungen, Betriebsmitteln und Bedarfsstoffen,
    - iii. Entladung und Transport zum Aufstellungsort.
  - b. Alle baulichen Vorbereitungen sind vom Besteller vor der Anlieferung so abzuschließen, dass eine unterbrechungsfreie Montage möglich ist. Unterbauten müssen trocken und abgebunden sein, Räume geschützt, beheizt und beleuchtet.
  - c. Für Materialien, Werkzeuge usw. ist ein geeigneter, trockener und gesicherter Lagerraum bereitzustellen.
  - d. Bei Softwarelieferungen sind zusätzlich die erforderlichen Hard- und Softwarevoraussetzungen rechtzeitig zu schaffen.
9. Die Abnahme bei durch den Lieferanten installierten Produkten erfolgt – soweit nicht anders vereinbart, z.B. im Fall eines vereinbarten Factory Acceptance Tests / FAT durch anschließende Lieferfreigabe seitens des Bestellers – im Rahmen der von den Parteien gemeinsam vorgenommenen Funktionsprüfung (Site Acceptance Test / SAT) im Anschluss an die Installation beim Besteller. Bei Liefergegenständen ohne Installation gilt § 377 HGB.

## **V. Vorbereitung von Montagen und Inbetriebnahmen**

1. Soweit der Lieferant mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich eine Anlieferung, Aufstellungs-, Montage- und/ oder Inbetriebnahme-Leistung (nachfolgend zusammen auch „Leistungen“) vereinbart und dafür den Zeitpunkt abgestimmt hat, ist der Besteller auf eigene Kosten verpflichtet, am Arbeitsort alle ihm vom Lieferanten in Textform mitgeteilten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, um die vorgesehenen Arbeiten durchführen zu können. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, am Arbeitsort rechtzeitig zur Verfügung zu stellen:
  - a. alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
  - b. ein Fundament, das den Anforderungen des Aufstellplans des Lieferanten entspricht,
  - c. die zur Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebewerkzeuge, Schmiermittel und Brennstoffe etc.,
  - d. Elektroanschlüsse, Energie, Heizung, Wasser, Pressluftanschlüsse, Absaugung und ausreichende Beleuchtung,
  - e. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und Dauer,
  - f. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc. genügend große, geeignete trockene und verschließbare Räume und für die Mitarbeiter des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes und der Mitarbeiter des Lieferanten auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes und seines Personals ergreifen würde,
  - g. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Ort der Arbeiten erforderlich sind.
2. Der Besteller hat dem Lieferanten vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Entsprechen die Vorkehrungen des Bestellers nicht den mitgeteilten Vorgaben des Lieferanten, ist der Lieferant berechtigt, die Arbeiten zu verweigern oder einzustellen, bis der vereinbarte Zustand gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn die zulässige Bodenbelastung und/ oder das Fundament nicht dem Aufstellplan des Lieferanten entsprechen. Hindert der Besteller den Lieferanten daran, die vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Schutzzäune o.ä. an dem Liefergegenstand anzubringen, ist der Lieferant berechtigt, die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zu unterbinden oder den Liefergegenstand außer Funktion zu setzen.

4. Hat es der Besteller zu vertreten, dass der Lieferant die vorgesehenen Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht in angemessener Zeit erledigen kann, ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Verzögerung Ersatz zu verlangen, insbesondere Ersatz der Mehrkosten, die durch Mehrfahrten und durch nutzlos verstrichene bzw. zusätzlich erforderliche Arbeitszeit seiner Mitarbeiter entstehen. Bei der Ermittlung des Schadens werden die Mehrkosten für die Mehrarbeit der Mitarbeiter und die Mehrkosten für Mehrfahrten des Lieferanten nach dessen jeweils gültigen „Bedingungen für Personalleistungen im technischen Kundendienst“ (Link) in Ansatz gebracht. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.
5. Rechtzeitig vor Erbringung der Leistungen stellt der Lieferant dem Besteller seine „Checkliste vor Inbetriebnahme“ (Link) bereit. Der Besteller verpflichtet sich, diese Liste vollständig und gewissenhaft auszufüllen und dem Lieferanten dieselbe bis zum genannten Rücksendetermin zurückzusenden. Eine verspätete Rücksendung seitens des Bestellers berechtigt den Lieferanten zu den Maßnahmen gemäß Ziffer V.4.

## **VI. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Versicherung, Entgegennahme**

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Sitz des Lieferanten.
2. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang auf den Besteller, sobald der Lieferant die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Versendung bestimmten Person übergeben hat – auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant zusätzliche Leistungen wie Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.
3. Die Lieferung gemäß Ziffer VI.2 erfolgt „frei Frachtführer / Free Carrier (FCA)“ gemäß Incoterms® 2020. Wird im Einzelfall Lieferung „Delivered At Place (DAP)“ vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang erst bei Ablieferung am Bestimmungsort.
4. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch den Lieferanten auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die angelieferten Gegenstände auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Die weitergehenden Rechte des Bestellers – insbesondere solche gemäß Ziffer VIII. (Mängelhaftung) – bleiben hiervon unberührt.

## **VII. Eigentumsvorbehalt, Versicherung**

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis sowie aller sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Forderungen vor, gleich aus welchem Rechtsgrund diese entstanden sind.
2. Soweit die Wirksamkeit des Eigentums- oder Nutzungsrechtsvorbehalts im Land des Bestellers an besondere gesetzliche Voraussetzungen oder Formerfordernisse geknüpft ist, verpflichtet sich der Besteller, diese auf eigene Kosten zu erfüllen.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und sie ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahls- und sonstige Sachschäden zum Neuwert zu versichern und unter Versicherungsschutz zu halten. Auf Verlangen hat er dem Lieferanten den entsprechenden Versicherungsschein vorzulegen. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer im Schadensfall in Bezug auf das Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten an diesen ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Die Rückabtretung erfolgt automatisch, sobald der Eigentumsvorbehalt durch vollständige Zahlung erloschen ist.
4. Unabhängig von der Pflicht gemäß Ziffer VII.3 ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand für die Dauer des Eigentums- bzw. Nutzungsrechtsvorbehalts auf Kosten des Bestellers selbst gegen die oben genannten Risiken zu versichern, sofern der Besteller keine ausreichende Versicherung nachweist.

5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede anderweitige, die Rechte des Lieferanten beeinträchtigende Verfügung über den Liefergegenstand der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Bei Zugriffen Dritter (z. B. Pfändungen) hat der Besteller den Dritten auf das bestehende Eigentum oder Nutzungsrecht des Lieferanten hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet, oder verletzt der Besteller vertragswidrig seine Pflichten – insbesondere durch Zahlungsverzug –, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der noch im Eigentum des Lieferanten befindlichen Ware zu verlangen.
7. Weitere gesetzliche Rechte des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

## **VIII. Mängelhaftung, Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung, Selbstvornahme**

1. Die Mängelhaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern im Angebot, den zum Angebot zugehörigen Unterlagen oder nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel dem Lieferanten in Textform unverzüglich anzuzeigen. Es gelten die Vorschriften des § 377 HGB.
2. Der Besteller kann nach Wahl des Lieferanten unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder bei Werkleistungen Neuherstellung verlangen („Nacherfüllung“). Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Im Falle einer Ersatzlieferung oder Neuherstellung hat der Besteller auf Verlangen die ursprünglich gelieferte Ware zurückzugeben.
3. Der Besteller hat dem Lieferanten für die Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
4. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, letzteres jedoch nur bei wesentlichen Mängeln, die die bestimmungsgemäße Funktion der gelieferten Ware wesentlich beeinträchtigen.
5. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Ablieferung der Ware bzw. bei Werkleistungen ab Abnahme. Für überholte oder reparierte gebrauchte Teile beträgt die Verjährungsfrist sechs (6) Monate.
6. Für Dienstleistungen wird keine Gewährleistung übernommen. Der Lieferant haftet insoweit nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen von Dienstleistungen eingebaute Neuteile unterliegen der Gewährleistung nach diesen Lieferbedingungen.
7. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:  
unsachgemäße Verwendung, Montage oder Inbetriebnahme, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß, übermäßige Beanspruchung, falsche Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten oder Baugrund, chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse, Bedienungsfehler oder Änderungen/Instandsetzungen ohne Zustimmung des Lieferanten, es sei denn, der Lieferant hat diese zu vertreten.
8. Nur in dringenden Fällen, in denen die Betriebssicherheit gefährdet ist oder unverhältnismäßig großer Schaden droht oder wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, darf der Besteller den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen. Voraussetzung ist die sofortige schriftliche Mitteilung an den Lieferanten. Der Besteller kann in diesem Fall Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
9. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln bestehen im Rahmen der Regelungen in Ziffer IX. (Haftung).
10. Bei Abgekündigten Teilen wird nach dem Inkrafttreten der Abkündigung keine Gewährleistung mehr in Form von Ersatzteillieferungen oder Nachbesserung übernommen, soweit keine Ersatzteile mehr verfügbar sind oder

keine Nachbesserung mehr möglich ist. In diesem Fall wird der Lieferant sich bemühen, Nacherfüllung durch funktionsgleiche Teile anzubieten.

11. Der Lieferant wird für einen nach zwingendem Recht maßgeblichen, anderenfalls für einen nach eigener Einschätzung angemessenen Zeitraum Ersatzteile vorrätig halten. Daraus ergibt sich keine Gewährleistungsverlängerung.
12. Software: Der Lieferant gewährleistet, dass gelieferte Software der dokumentierten Spezifikation entspricht und mit angemessener Sorgfalt erstellt wurde. Der Lieferant weist den Besteller darauf hin, dass ein völliger Ausschluss von Fehlern bei Software technisch nicht möglich ist.
13. Softwarefehler, die die Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl des Lieferanten durch neue Versionen oder geeignete Hinweise behoben, wenn:
  - a. der Fehler innerhalb der Gewährleistungsfrist in Textform gemeldet wird,
  - b. dieser exakt beschrieben ist,
  - c. der Fehler reproduzierbar ist, und
  - d. er in der vom Lieferanten gelieferten Version liegt.

Stellt sich heraus, dass der Fehler auf fehlerhafte Daten, Fehlbedienung oder andere Ursachen in der Sphäre des Bestellers zurückzuführen ist, ist der Lieferant berechtigt, die bei ihm angefallenen Kosten der Fehleranalyse dem Besteller nach Aufwand zu berechnen.

14. Sofern der Besteller zu einem Zeitpunkt nach Lieferung oder Abnahme technische Unterlagen, Dokumentation oder Daten zu den Liefergegenständen oder deren Komponenten anfordert, kommt der Besteller dem, soweit möglich, nach. Der Besteller übernimmt hierfür keine Gewährleistung und Haftung, soweit es sich um alte Ausgabestände handelt, die durch zwischenzeitliche Aktualisierungen bei den Liefergegenständen veraltet sind.
15. Der Lieferant bietet regelmäßig Überprüfungen gelieferter Baugruppen im Rahmen seines Kundenservices an. Diese Leistungen führen nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistung in Bezug auf die Liefergegenstände.
16. Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistung für die Ergebnisse der Überprüfungen nach Ziffer X.15.

## **IX. Haftung, Verjährung, Haftung für Werkzeugkonstruktionen/ Werkzeuge**

1. Der Lieferant haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
2. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen durfte (sogenannte „wesentliche Vertragspflichten“ oder „Kardinalpflichten“), ist die Haftung des Lieferanten auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, unmittelbare bzw. direkte und vertragstypische Schäden begrenzt und umfasst nicht mittelbare bzw. indirekte Schäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und den Verlust von Daten. Darüber hinaus ist die Haftung des Lieferanten in den vorliegenden Fällen der Höhe nach auf die Nettosumme des jeweiligen Vertragsauftragswerts begrenzt.
3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Pflichten, die keine Kardinalpflichten darstellen, ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislastregelungen ist mit dieser Haftungsregelung nicht verbunden.
5. Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung oder sonstigen nicht abdingbaren Verjährungsfristen verjähren Schadensersatzansprüche des Bestellers, für die eine Haftungsbeschränkung nach dieser Ziffer IX. gilt, innerhalb eines Jahres ab dem Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.
6. Leistungsangaben für Werkzeuge sind als unverbindliche Richtwerte zu verstehen, da sie von Neuentwicklungen und individuellen Rahmenbedingungen abhängig sind. Für Werkzeugkonstruktionen, bei

denen der Lieferant lediglich Vorschläge, Zeichnungen oder Anleitungen liefert, übernimmt der Lieferant nur dann eine Haftung für Funktions- und Leistungsfähigkeit, wenn das vom Besteller gefertigte Werkzeug zuvor vom Lieferanten selbst getestet wurde. Die Haftung des Lieferanten für Werkzeugkonstruktionen sowie vom Lieferanten gebaute Werkzeuge richtet sich nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IX.

## **X. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte, Know-how**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand (Maschinen, Software, Standardprodukte) frei von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter ist. Jede Partei verpflichtet sich, die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Dritte Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte geltend machen.
2. Der Lieferant wird den Besteller gegen Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten verteidigen, freistellen und schadlos halten, soweit:
  - a. der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich informiert,
  - b. der Lieferant die alleinige Kontrolle über Verteidigung und etwaige Vergleichsverhandlungen erhält,
  - c. der Besteller dem Lieferanten die zur Verteidigung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Vollmachten zur Verfügung stellt,
  - d. die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht durch Veränderungen der Liefergegenstände, deren nicht vertragsgemäßen Einsatz, eine Kombination mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten oder einen Verstoß gegen diese Lieferbedingungen seitens des Bestellers verursacht wurde.
3. Sollte der Liefergegenstand Rechte Dritter verletzen, wird der Lieferant nach eigener Wahl und auf eigene Kosten:
  - a. den Liefergegenstand so modifizieren oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vertraglichen Funktionen aber erhalten bleiben, oder
  - b. durch Abschluss eines Lizenzvertrags dem Besteller das erforderliche Nutzungsrecht verschaffen. Ist dies wirtschaftlich oder zeitlich nicht zumutbar, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder der Besteller kann eine angemessene Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen in diesen Fällen Ziffer IX. dieser Lieferbedingungen.
4. Bei durch den Besteller spezifizierten Teilen oder Zeichnungsteilen, für die der Lieferant Werkzeuge oder Fertigungseinrichtungen nach Kundenvorgabe entwickelt oder nutzt, gilt:
  - a. Die Verantwortung für die Freiheit des zu fertigenden Teils von Rechten Dritter liegt allein beim Besteller, soweit die Kundenvorgaben betroffen sind.
  - b. Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, wenn Dritte diesbezüglich Ansprüche geltend machen.
  - c. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter vollständig freizustellen und dem Lieferanten sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem durch solche Ansprüche entstehen.
  - d. Ziffer IX. bleibt unberührt.
5. Know-how, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige (Nutzungs-)Rechte, die vor Beginn der Zusammenarbeit bereits bestanden, verbleiben bei der jeweiligen Partei, die sie eingebracht hat.
6. Know-how, das im Rahmen vertragsgemäßer Zusammenarbeit gemeinsam entsteht, steht den Parteien gemeinsam zu. Die Parteien können gemeinsam Schutzrechte anmelden.
7. Vom Lieferanten eigenständig entwickeltes Know-how, Fertigungsverfahren, Softwareprodukte und technische Lösungen bleiben ausschließliches Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, hierfür eigene Schutzrechte zu beantragen und durchzusetzen.

## **XI. Geheimhaltung**

1. Lieferant und Besteller verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung – einschließlich der Anbahnung vor Vertragsabschluss – erlangten Kenntnisse über vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit, vertraulich zu behandeln. Die Parteien haben alle angemessenen Vorkehrungen zum Schutz

der Vertraulichkeit zu treffen und dürfen solche Informationen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zugänglich machen. Zu den vertraulichen Informationen („Vertrauliche Informationen“) zählen insbesondere: technische Informationen, Pläne, Daten, Ideen, Software, Geschäftsgeheimnisse, Dokumentationen, Quellcodes (Source Codes) sowie sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrem Wesen nach als vertraulich erkennbar sind.

2. Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich der die empfangende Partei nachweist, dass:
  - a) sie zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung offenkundig wurden,
  - b) sie von der offenbarenden Partei ausdrücklich auf einer nicht vertraulichen Grundlage offengelegt wurden,
  - c) sie sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der empfangenden Partei befanden, oder
  - d) sie ihr nachfolgend rechtmäßig von einem Dritten ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitspflicht offengelegt wurden.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt die Partei, die sich darauf beruft.

3. Soweit vertrauliche Informationen im Einzelfall nicht die Anforderungen an ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisschutzgesetzes (GeschGehG) erfüllen, unterfallen sie dennoch den vorstehenden Geheimhaltungspflichten.

## **XII. Datenschutz, Umgang mit Kontaktdaten**

1. Alle personenbezogenen Daten werden von den Parteien ausschließlich unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet.
2. Die personenbezogenen Daten der vom Besteller angegebenen Kontaktpersonen nutzt der Lieferant auch über die Vertragslaufzeit hinaus, um dem Besteller Informationen zu eigenen ähnlichen Produkten und Dienstleistungen zukommen zu lassen, jedoch nur, solange, die betreffenden Kontaktpersonen nicht widersprechen. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO, also das berechnete Interesse des Lieferanten, Kontaktpersonen des Bestellers auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus relevante Informationen zukommen zu lassen, solange diese nicht widersprechen. Der Widerspruch kann per E-Mail an [datenschutzbeauftragter@bihler.de](mailto:datenschutzbeauftragter@bihler.de) erklärt werden. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des Lieferanten.

## **XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit**

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist München. Der Lieferant ist auch berechtigt, an dem für den Hauptsitz des Bestellers zuständigen Gericht Klage zu erheben.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Falls Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieser Lieferbedingungen im Übrigen davon unberührt. Soweit in den unwirksamen Bestimmungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben. Die Parteien werden sich bemühen, eine wirksame Ersatzregelung zu treffen, die dem rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.